

USt Aktuell 190/Dezember 2020

Brexit und Umsatzsteuer

Im Übergangszeitraum 1.2. bis 31.12.2020 gilt das Vereinigte Königreich noch als Gemeinschaftsgebiet. Ab dem 1.1.2021 gilt das Austrittsabkommen (soweit nicht noch weitere Abkommen folgen) und Großbritannien (Vereinigtes Königreich einschließlich Insel Man) gilt als Drittlandsgebiet.

Nordirland zählt jedoch ab 1.1.2021 hinsichtlich des Warenverkehrs zum Gemeinschaftsgebiet, für Waren von und nach Nordirland kommen somit weiterhin die Regelungen für EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung.

Für **sonstige Leistungen** gilt Nordirland allerdings ab 1.1.2021 ebenfalls als **Drittland** (USt-Richtlinien, Rz 146, Wartungserlass 2020).

a) Umsätze ab 1.1.2021:

Lieferungen in das Vereinigte Königreich (ausgenommen Nordirland) werden zu **Ausfuhrlieferungen** (bisher innergemeinschaftliche Lieferungen).

Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich (ausgenommen Nordirland) werden zu **Einfuhren** (bisher innergemeinschaftliche Erwerbe).

Lieferungen von Nordirland nach Österreich gelten auch nach dem 31.12.2020 als innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. als innergemeinschaftlicher Versandhandel.

b) Umsätze vor dem 1.1.2021:

Beginnt die Warenbewegung einer Lieferung von Österreich in das Vereinigte Königreich vor dem 1.1.2021, gilt das Vereinigte Königreich für diese Lieferung noch als Mitgliedstaat, unabhängig davon, wann die Waren beim Kunden ankommen.

Beginnt die Warenbewegung vom Vereinigten Königreich nach Österreich vor dem 1.1.2021, liegt keine Einfuhr, sondern (noch) ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, unabhängig von der Ankunft der Ware beim Kunden in Österreich.

c) MOSS/eVAT

Ab 1.7.2021 kann MOSS (Mini-One-Stop-Shop) nicht mehr für elektronisch erbrachte Dienstleistungen in das Vereinigte Königreich verwendet werden. Britische Unternehmer können danach die in der EU steuerbaren Dienstleistungen über das Drittlandsschema gem. § 25a UStG (eVAT) erklären.

d) UID-Nummer/Zusammenfassende Meldung

Ab dem 1.1.2021 gelten britische UID-Nummern nicht mehr als UID-Nummern eines EU-Mitgliedstaates. Nordirische UID-Nummern erhalten den Ländercode „XI“.

Nach dem Brexit ist die Abgabe von ZM nur mehr für Lieferungen von bzw. nach Nordirland erforderlich.

e) Vorsteuererstattung

Erstattungsanträge für Vorsteuern, die vor dem 1.1.2021 gezahlt wurden, sind spätestens am 31.3.2021

zu stellen, soweit diese Anträge von Unternehmern gestellt werden, die im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Die Erstattung von Vorsteuern, die nach dem 31.12.2020 gezahlt wurden, richtet sich für die im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmer nach den Regeln für Drittlandsgebiete (z.B. Frist 30.6. des Folgejahres).

f) Katalogleistungen

Diese Leistungen gem. § 3a Abs. 14 UStG (z.B. Werbung, Beratung) an im Vereinigten Königreich ansässige Nichtunternehmer sind nicht mehr am Ort des leistenden Unternehmers, sondern ab 1.1.2021 im Vereinigten Königreich steuerbar. Das gilt auch für Leistungen an Nichtunternehmer in Nordirland.